

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 20 (1960)
Heft: 1

Vorwort: Dem "Filmberater" ins zwanzigste Jahr

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Filmberater

Nr. 1 Januar 1960 20. Jahrgang

Inhalt:

Dem «Filmberater» ins zwanzigste Jahr	201
Der Entwurf zum neuen Filmgesetz	202
Hervorragender Leitfaden für die Filmbildungsarbeit	204
Kurzbesprechungen	206
Informationen	208

Bild:

Film ist – gute oder schlechte – Gestaltung innerer und äußerer Wirklichkeit und nicht einfach Abklatsch von Sinneseindrücken. Hans Trommer mit seiner Equipe bei einer Aufnahme für den Film «Zum goldenen Ochsen».

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins. Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstraße 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12. Verlag und Administration: Schweizerischer Katholischer Volksverein, Luzern, St. Karliquai 12, Telephon (041) 2 69 12, Postcheck VII/166. Abonnementspreis per Jahr: für Private Fr. 10.–, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 14.–, im Ausland Fr. 12.– bzw. Fr. 16.–. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Dem «Filmberater» ins zwanzigste Jahr

Mit dieser Nummer beginnt unsere Zeitschrift den 20. Jahrgang ihres Bestehens. In der Tat, anfangs Januar 1941 erschien zum erstenmal, bescheiden vervielfältigt, «Der Filmberater», herausgegeben vom Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins. Initiant und erster Redaktor war der damalige Generalsekretär des SKVV, Dr. Hans Metzger. In der von ihm geschriebenen Einführung gab er Sinn und Zielsetzung der neuen Publikation bekannt. Mit klaren Worten wurde das Programm der Zeitschrift, dem dieselbe bis heute treu geblieben ist, folgendermaßen umrissen:

«Der ‚Filmberater‘ umfaßt zwei Teile:

Ein erster Teil bringt Artikel grundsätzlicher Art, Übersichten über bestimmte Sparten des Filmschaffens, filmrechtliche Fragen, Beiträge zur Erziehung des Filmpublikums, Filmnotizen. Wenn nichts anderes bemerkt ist, so dürfen alle Artikel unter Angabe der Herkunft abgedruckt werden.

Ein zweiter Teil unter dem Namen ‚Filmberichte‘ besorgt den direkten Auskunftsdiensst. In der Schweiz angelaufene, einigermaßen bedeutende Filme werden unter Einordnung in bestimmte Zensurgruppen aufgeführt. Um die Handhabung dieses Verzeichnisses zu erleichtern, wird der Zeitschrift halbjährlich ein alphabetisches Verzeichnis dieser Filme samt Zensurnote beigelegt.

Die Filme, von denen alles spricht, werden in halbseitigen Besprechungen behandelt. Wer diese Seiten in der Mitte entzweischneidet, erhält von selber eine Kartothek der zügigsten Filme, in der ihm mit einem Griff Antwort bereitsteht für alle erwünschte Auskunft. Sollte es gelingen, für unsere Monatsschrift eine rechte Zahl von Abonenten zu gewinnen, so ist beabsichtigt, diese Besprechungen später direkt in Karteiform zu versenden.»

Die Gründung und regelmäßige Herausgabe des «Filmberater» war von Anfang an infolge der beschränkten Auswertungsmöglichkeiten in der kleinen Schweiz für den Volksverein ein finanzielles Risiko. Und doch hat sich das Wagnis gelohnt. Es war von Segen begleitet. Bereits nach einem halben Jahr, vom Juli 1941 an, konnte unsere Zeitschrift im Buchdruck und dazu noch 14tägig erscheinen. Von der Mai-Nummer 1942 an übernahm der jetzige Redaktor, der schon von Anfang an die Verantwortung für die Besprechung und Einstufung der Filme übernommen hatte, die Gesamtredaktion. Die Abonnentenzahl wuchs langsam, aber ständig und erreichte Ende des Jahres 1957 einen Stand, der es erlaubte, den inhaltlichen Umfang des «Filmberater» wesentlich zu erweitern. Von der Nummer 1 des Jahres 1958 an wird jede Nummer mit einem Text von mindestens acht Seiten geliefert. Zu erwähnen wäre auch noch eine ganze Reihe von sog. Sondernummern, die jeweils der Behandlung eines wichtigen Einzelthemas gewidmet sind (so z. B. über Jugend und Film, Filmkritik, Federico Fellini, Blind- und Blockbüchen, Filmkultur usw.).

Mit innigem Dank gegen alle, die in den letzten zwanzig Jahren dem «Filmberater» die unwandelbare Treue bewahrt haben, dem Verlag, der Druckerei und vor allem den Mitarbeitern dürfen wir vertrauensvoll in den zwanzigsten Jahrgang hineintreten. Unsere Publikation hat sich im Laufe der Zeit einen Platz im schweizerischen Katholizismus und im schweizerischen Filmgewerbe erworben, den niemand mehr missen möchte. Doch dieses Vertrauen und diese Mithilfe zahlreicher Freunde verpflichtet. Wir werden nichts unterlassen, den «Filmberater» auch in Zukunft nach Möglichkeit weiter zu fördern, auszubauen und immer nützlicher zu gestalten. Ch. R.

Der Entwurf zum neuen Filmgesetz

Seit einigen Wochen liegt der Entwurf des Eidgenössischen Departementes des Innern zu einem Bundesgesetz über das Filmwesen vor, das in Aufführung des neuen Art. 27^{ter} der Bundesverfassung erlassen werden soll. Wie zu vernehmen ist, beabsichtigt der Bundesrat, diesen Entwurf nur in einem Punkt, nämlich in der Regelung des Blindbuchens, noch wesentlich abzuändern. Den Vorarbeiten zu diesem neuen Gesetz, das in mehrere Abschnitte gegliedert sein wird, gelten die folgenden Ausführungen.

1. Zunächst ist eine Förderung von filmkulturellen Bestrebungen und der einheimischen Filmproduktion vorgesehen. Es sollen unter entsprechenden Bedingungen Beiträge geleistet werden an Vereinigungen und Institutionen zur Förderung der Filmkultur. Dabei wird das Schweizerische Filmarchiv in Lausanne noch besonders hervorgehoben, währenddem die filmkulturell sehr wichtige Jugendfilmarbeit nicht ausdrücklich erwähnt wird, obwohl das ihrer Bedeutung entsprechen würde. Es sei